

GO 3

Geschäftsordnung des Weinbauverbandes Kärnten:

Regularien des Arbeitskreises „Wein aus Kärnten“

Tritt in Kraft per 01. 01. 2009

§ 1 Allgemeines

(1) Der Arbeitskreis „Wein aus Kärnten“ ist die offizielle Marketingplattform des Landesweinbauverbandes Kärnten. Er verwaltet, reguliert und entwickelt die in dessen Besitz befindliche Marke „Wein aus Kärnten“. Der Weinbauverband überantwortet dem Arbeitskreis alle landesweiten Präsentationen im Zusammenhang mit Wein.

(2) Leistungen in Verbindung mit der Marke stehen nur Mitgliedern des Arbeitskreises „Wein aus Kärnten“ zu. Davon ausgenommen ist die Nennung von Betrieben im Rahmen der allgemeinen Beschreibung des Kärntner Weinbaues auf der Homepage und in anderen Werbemitteln.

(3) Die Tätigkeit des Arbeitskreises ist nicht auf Gewinn gerichtet, gemeinnützig und bezweckt die Förderung des Absatzes von Kärntner Weinen. Die Hebung des Images des Kärntner Weines soll durch Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssteigerung erreicht werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises werden zur Teilnahme an regionalen und überregionalen Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsfeststellung sowie öffentlicher Präsentationen motiviert, bei der nur den Qualitäts- und Herkunftskriterien (gemäß § 5, Absatz 2, § 6 Absätze 2 bis 5 und § 7, Absatz 4) entsprechende Weine ausgeschenkt werden sollen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder dieses Arbeitskreises können nur Weinbaubetriebe werden (Betriebsnummer erforderlich) und dies auch nur dann, wenn der Betrieb oder zumindest der Leiter des Betriebes Mitglied des Landesweinbauverbandes Kärnten ist. Ordentliche Mitglieder müssen in Kärnten Weingärten bewirtschaften, in denen Rebsorten angepflanzt sind, die der Durchführungsverordnung zum Kärntner Weinbaugesetz (Rebsortenliste) entsprechen.

(2) Weiters können unterstützende Mitglieder aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um Personen, Vereine und Körperschaften, die den Arbeitskreis materiell oder durch Mithilfe fördern.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Arbeitskreises teilzunehmen, haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, sich an die Regularien des Arbeitskreises zu halten und die Interessen des Arbeitskreises in allen Bereichen, in denen sie tätig sind, zu fördern. Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Arbeitskreises teilzunehmen, sie haben allerdings weder aktives noch passives Wahlrecht.

(4) Ordentliche Mitglieder müssen dem Arbeitskreis ihren Austritt schriftlich mitteilen. Austritte sind dem Sprecher des Arbeitskreises bis längstens 30. Juni eines jeden

Jahres zu übermitteln. Der Austritt tritt mit 01. Jänner des Folgejahres in Kraft. Ausstehende Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres sind zu entrichten.

§ 3 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird Ende November jedes Jahres für das nächste Jahr vorgeschrieben und setzt sich wie folgt zusammen: Jeder Mitgliedsbetrieb entrichtet eine jährliche Grundgebühr von Euro € 50,--; außerdem einen flächenbezogenen Beitrag von Euro 60,- pro Hektar, wobei dieser nach angebrochenen Viertelhektaren berechnet wird (für eine Fläche). Als Berechnungsgrundlage gilt die im Kärntner Weinbaukataster verzeichnete tatsächlich ausgepflanzte Fläche. Weiters bezahlt jeder Betrieb pro Liter des im vergangenen Berechnungsjahr gelisteten Weines:

Euro 0,04 bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Liter

Euro 0,03 bis zu einer Gesamtmenge von 5.000 Liter

Euro 0,02 für eine Gesamtmenge von über 5.000 Liter.

Das Berechnungsjahr beginnt mit 1. November und läuft bis zum 31. Oktober.

(2) Tritt ein neuer Betrieb dem Arbeitskreis bei, so muss er eine einmalige Beitrittsgebühr von Euro 100,-- bezahlen. Weiters wird ihm der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr vorgeschrieben. Der neue Betrieb muss auf seine Kosten alle notwendigen Materialien (Fotos, Daten,...) für die Homepage und andere Werbemittel bereitstellen. Ein weinmengenbezogener Beitrag wird allerdings erst am Ende des laufenden Berechnungsjahres fällig.

(3) Unterstützende Mitglieder haben an den Arbeitskreis keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Organe und Stimmrecht

(1) Dem Arbeitskreis stehen ein Sprecher, ein Sprecherstellvertreter, ein Schriftführer und ein Kassier vor. Bezüglich ihrer Funktionen und Modalitäten ihrer Wahl gelten die Bestimmungen des § 10 der Statuten des Weinbauverbandes Kärnten sinngemäß.

(2) Bei Sitzungen des Arbeitskreises ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedsbetriebe jederzeit gegeben, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsbetriebe anwesend ist und die Einladung zur Sitzung mindestens sieben Tage vor Beginn der Sitzung verschickt wurde. Entscheidend hierbei ist das Datum des Poststempels bzw. des EMail. Andernfalls müssen mehr als die Hälfte der Mitgliedsbetriebe anwesend sein. Bei diesen Sitzungen gibt es keine strikte Tagesordnung. Anträge können jederzeit eingebracht werden.

(3) Das Stimmrecht hängt am Weinbaubetrieb. Es wird gemäß der getätigten Einzahlung zu Beginn des neuen Kalenderjahres wie folgt gewichtet:

1 Stimme bei einem Mitgliedsbeitrag bis einschließlich Euro 125,--,

2 Stimmen bei einem Mitgliedsbeitrag bis einschließlich Euro 250,--,

3 Stimmen bei einem Mitgliedsbeitrag bis einschließlich Euro 400,--,

4 Stimmen bei einem Mitgliedsbeitrag über Euro 400,--.

Ist der Mitgliedsbeitrag bis 1. 1. nicht beim Arbeitskreis eingegangen, hat der Mitgliedsbetrieb im laufenden Jahr so lange kein Stimmrecht, bis der Beitrag beim Arbeitskreis eingegangen ist.

(4) Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Für einen Beschluss über die Auflösung des Arbeitskreises ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(5) Der Arbeitskreis kann einen Beirat einrichten, der eine beratende Tätigkeit hat. In diesen werden Personen nominiert, die Kompetenzen im Bereich der Weinvermarktung und -präsentation und/oder Funktionen im Zusammenhang mit der Administration der Marke haben und diese dem Arbeitskreis ehrenamtlich zur Verfügung stellen. Die Beiräte zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht. Sie sollten nach Möglichkeit keine Winzer des Arbeitskreises sein.

(6) Der Arbeitskreis muss die Hauptversammlung und den Vorstand des Kärntner Weinbauverbandes über seiner Aktivitäten informieren. Der Sprecher kann vom Vorstand zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden. Beschlüsse des Arbeitskreises, die den Weinbauverband Kärnten direkt berühren oder die eine Änderung der Regularien des Arbeitskreises bewirken, müssen dem erweiterten Vorstand des Weinbauverbandes Kärnten in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben zwei Wochen ab Datum des Poststempels bzw. Eingangsdatums der Email Zeit, Änderungswünsche dem Sprecher des Arbeitskreises mitzuteilen. Werden diese Änderungen vom Arbeitskreis entsprechend berücksichtigt, so ist der Beschluss gültig. Sollte es zu keiner Einigung innerhalb des erweiterten Vorstandes kommen, so ist das Schiedsgericht des Verbandes in dieser Causa einzuberufen. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist endgültig. Der Arbeitskreis kann aber auch ersuchen, dass sich der Vorstand im Rahmen einer Sitzung der Thematik annimmt. Wird seitens des Vorstandes kein Einspruch vorgenommen, so ist der Beschluss nach der zweiwöchigen Einspruchsfrist gültig.

§ 5 Qualitätskriterien und Werbemittel

(1) Nur jene Weinbaubetriebe, die innerhalb von drei Weinjahren zumindest einen Kärntner Qualitätswein nach dem Österreichischen Weingesetz oder einen nach methodengleicher Untersuchung für gleichwertig befundenen Wein Kärntner Herkunft einer Nicht-Qualitätsrebsorte herstellen, dürfen auf der Homepage des Arbeitskreises genannt sein. Das dem Beitritt folgende Weinjahr gilt als erstes. Bei Betrieben, die ausschließlich Neupflanzungen betreuen, muss dieses Kriterium innerhalb der ersten fünf Weinjahre erfüllt sein, wobei als erstes Weinjahr das der Rebpflanzung folgende Weinjahr gezählt wird.

(2) Der Mitgliedsbetrieb verpflichtet sich, jeden positiven Prüfnummernbescheid bzw. im Falle einer methodengleichen Untersuchung das positive Untersuchungszeugnis an den Sprecher des Arbeitskreises binnen dreier Wochen gerechnet vom Datum der Erstellung des Bescheides bzw. des Zeugnisses in Kopienform weiterzuleiten. Der Mitgliedsbetrieb meldet dem Arbeitskreis gleichzeitig, wann seine Weine in Verkauf gehen. Längstens eine Woche nach diesem Termin wird der Wein in die aktuelle Weinliste der Homepage aufgenommen. Die Nennung auf der Homepage und die

Verpflichtung zur Teilnahme an der Landesweinbewertung kann entfallen, wenn von einer Weincharge weniger als 50 l hergestellt wurden. Allerdings darf der Wein dann auch bei öffentlichen Auftritten, an denen der Arbeitskreis partizipiert, nicht präsentiert werden. Für diese Weine muss kein Beitrag geleistet werden.

(3) Jede Flasche gelisteten Qualitätsweines nach dem Österreichischen Weingesetz muss die Wort-Bild-Marke „Wein aus Kärnten“ tragen. Diese kann gemäß einem einheitlichen Klischee in die Kapsel eingedruckt, in die Etikette integriert oder in Form einer Flaschenvignette entsprechend einem einheitlichen Manual angebracht werden. Die gelisteten Weine ohne Prüfnummer dürfen die Wort-Bild-Marke nicht führen.

(4) In Verpackungen mit dem Aufdruck der Wort-Bild-Marke „Wein aus Kärnten“ dürfen nur Kärntner Qualitätsweine nach dem Österreichischen Weingesetz enthalten sein.

(5) Jeder Betrieb muss dem Sprecher der Marke melden, wenn ein gelisteter Wein nicht mehr verkauft wird. In der Weinliste der Homepage wird dann ein entsprechender Vermerk gemacht. Die Liste wird laufend aktualisiert.

(6) Bei nicht vom Arbeitskreis organisierten öffentlichen Auftritten von Mitgliedsbetrieben des Arbeitskreises „Wein aus Kärnten“, dürfen nur dann Werbemittel der Marke „Wein aus Kärnten“ (Rollups, Folder, Pressfotos etc.) verwendet werden, wenn zumindest ein gelisteter Wein präsentiert wird.

§ 6 Qualitätssicherung

(1) An zwei Terminen im Jahr werden die Weine einer Selektionsverkostung unterzogen. Die Landesweinbewertung des Kärntner Weinbauverbandes im Frühjahr gilt als erster Termin. Ungefähr ein halbes Jahr später veranstaltet der Arbeitskreis eine eigene Selektionsverkostung.

(2) Für die Selektionsverkostung im Spätherbst bestimmt der Arbeitskreis einen Kostleiter. Die Kostkommission besteht aus mindestens fünf Personen. Mehr als die Hälfte der Koster müssen dem Beirat entstammen. Die restlichen Koster sind Kärntner Winzer, die die Koster Schulung positiv absolviert haben. Die Koster stellen fest, ob der Wein den sensorischen Kriterien eines Qualitätsweines entspricht oder nicht. Punkte werden keine vergeben.

(3) Wird ein Wein bei der Selektionsverkostung mehrheitlich abgelehnt, so ist er aus der Liste der Homepage zu streichen. Das gleiche gilt, wenn der Wein bei der Landesweinbewertung ausscheidet.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises verpflichten sich, mit all ihren aktuell gelisteten und im Verkauf befindlichen Weinen am jeweiligen Termin der halbjährlichen Selektionsverkostungen teilzunehmen. Wird ein solcher Wein nicht eingereicht, so gilt er automatisch als ausverkauft.

(5) Jeder gelistete Wein muss zumindest ein Mal eine dieser in Abs. 4 definierten Selektionsverkostungen durchlaufen. Das gilt auch, wenn ein gelisteter Wein lediglich

zwischen den beiden Terminen im Verkauf ist. Der Wein kann bei den Selektionsverkostungen eingereicht werden, bevor er noch gelistet ist (lt. Regularien der Landesweinbewertung), bzw. nachdem er ausverkauft ist.

(6) Die Ergebnisse der Landesweinbewertung werden innerhalb des Arbeitskreises offengelegt und dienen als Basis der Auswahl von Weinen für Präsentationen und Prämierungen.

§ 7 Weinpräsentationen

(1) Im Frühsommer soll alljährlich eine Präsentation der aktuell gelisteten und im Verkauf befindlichen Kärntner Weine der Marke „Wein aus Kärnten“ durchgeführt werden, die den Namen „Kärntner Weinpräsentation“ oder „Präsentation ‚Wein aus Kärnten‘“ trägt. Die präsentierten Weine müssen zuvor eine Selektionsverkostung positiv durchlaufen haben, wobei auch die Landesweinbewertung als solche gilt. Jeder Mitgliedsbetrieb, der über solche Weine verfügt, muss personell vertreten sein und seine Weine kostenlos zur Verfügung stellen. Eine Absage hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Präsentation zu erfolgen und ist zu begründen.

(2) Jeder Mitgliedsbetrieb verpflichtet sich, sechs Flaschen seines im Rahmen der Kärntner Landesweinbewertung bestbewerteten gelisteten Weines dem Arbeitskreis für Präsentations- und Geschenkszwecke pro Kalenderjahr kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch, wenn der Wein bereits ausverkauft ist, bevor er die Landesweinbewertung durchlaufen hat.

(3) Der Arbeitskreis entscheidet über weitere öffentliche Auftritte im Zusammenhang mit der Marke. Bei Gefahr in Verzug entscheiden der Sprecher, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier. Weiters obliegt ihnen die Auswahl der Weine bei derartigen Auftritten. Die Kriterien der Auswahl dieser Weine sind Mitgliedern des Arbeitskreises kundzutun. Liegt der Termin der letzten Selektionsverkostung bereits mehr als 3 Monate zurück, so sollte nach Möglichkeit eine solche organisiert werden.

§ 8 Kärntner Weinanbaugebiete

(1) Die Weinanbaugebiete der Marke „Wein aus Kärnten“ werden von regionalen Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften unter Angabe des räumlichen Geltungsbereiches schriftlich beantragt. Bei Überlappung des Geltungsbereiches müssen sich die Gruppierungen über die Grenzziehung einigen.

(2) Die Weinanbaugebiete werden im Rahmen von Werbemaßnahmen nur dann schlagend, wenn mindestens drei Weinbaubetriebe der Region am Arbeitskreis teilnehmen. Außerdem müssen zumindest drei voneinander entfernte Weingärten in der definierten Region liegen.

(3) Jede Gruppierung, die für ein Weinanbaugebiet steht, muss dem Arbeitskreis einen offiziellen Verantwortlichen nominieren. Dieser muss Mitglied des Arbeitskreises sein.

§ 9 Strafbestimmungen

(1) Verstößt ein Mitgliedsbetrieb gegen die Regeln sowie schriftlich dokumentierte oder kommunizierte Vereinbarungen des Arbeitskreises oder handelt den Interessen des Arbeitskreises zuwider oder setzt dieser ein schädigendes Verhalten, so ist dies dem Sprecher des Arbeitskreises zu melden. Der Sprecher lädt seinen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer, den Betriebsleiter des verdächtigten Betriebes und das beschuldigende Mitglied zu einer Sitzung ein. Der Betriebsleiter des verdächtigten Betriebes ist mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen. Dieser Brief hat zumindest zehn Tage vor der Sitzung versendet zu werden. Bei Nichterscheinen entfällt das Anhörungsrecht. Wenn dann bei dieser Sitzung ein Verstoß gegen die Regularien des Arbeitskreises festgestellt wird, erstellen die im § 4 Absatz 1 genannten Funktionäre des Arbeitskreises eine Sachverhaltsdarstellung mit Vorschlag der Sanktionen, die an den Vorstand des Weinbauverbandes übermittelt wird. Dort wird dann unter nochmaliger Anhörung des Betriebsleiters des verdächtigten Betriebes über die Sanktionen entschieden.

(2) Eine Verfälschung des Weines gemäß § 17 Abs. 2 des Österreichischen Weingesetzes zieht den Ausschluss aus dem Arbeitskreis nach sich.